

gebundenen Urlaubs zu. Für Ihn ist bei dem festgestellten Sachverhalt die Dauer des Erholungsurlaubs nicht so zu berechnen, als hätte er bereits im Jahre 1978 im Betrieb gearbeitet. Das ist nur zulässig bei entsprechenden ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen, wie z. B. für Bürger, die 1978 aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben und 1979 oder später aus diesem entlassen wurden (vgl. § 8 Abs. 2 der FörderungsverVO vom 25. März 1982 [GBl. I Nr. 12 S. 256]).

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben.

Familienrecht

§§ 193 Abs. 2 Ziff. 4, 196 ZPO.

Einem Urteil eines Gerichts eines anderen Staates, mit dem eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der DDR abgeändert wurde, kann über seine Anerkennung und Vollstreckbarkeitsklärung nicht zur Rechtswirkung in der DDR verholten werden.

OG, Beschluß vom 28. Februar 1989 — OFR 1/88.

Das Urteil des Kreisgerichts A. vom 29. September 1976 wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts P. (BRD) hinsichtlich der Unterhaltsentscheidung abgeändert. Danach soll der Antragsgegner (Staatsbürger der DDR mit Wohnsitz in A.) an seine Tochter (Staatsbürger der BRD) anstelle eines Unterhalts von monatlich 125 M bzw. 150 M nach Vollendung des 12. Lebensjahres ab Mai 1987 350 DM zahlen.

Die Antragstellerin hat beantragt, das Urteil des Amtsgerichts in der DDR für vollstreckbar zu erklären.

Das Bezirksgericht hat den Antrag durch Beschluß als unzulässig abgewiesen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Amtsgericht hat in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, es sei gemäß Art. 18 Einführungsgesetz zum BGB und § 23 a ZPO nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sachlich und örtlich für das Verfahren zuständig.

Es kann dahingestellt bleiben, welche Rechtswirkungen sich aus dem Urteil des Amtsgerichts für seine Erfüllung im Gebiet der BRD ergäben (z. B. wenn der Antragsgegner dort Vermögen hätte). In der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Urteil des Amtsgerichts, mit dem eine Entscheidung eines Kreisgerichts dieses Staates abgeändert wurde, nicht über seine Anerkennung und Vollstreckbarkeitsklärung zur Rechtswirkung verholten werden.

Für die Abänderung des Urteils ist nach dem Recht der DDR gemäß §§ 181 Abs. 3 und 184 ZPO das Kreisgericht A. sachlich und örtlich zuständig (vgl. OG, Urteile vom 4. März 1977 — 1 OFK 11/76 — und vom 15. Januar 1987 — OFK 40/86 - [NJ 1987, Heft 7, S. 297] sowie F. Niethammer/G.-A. Lübchen, „Das Verfahren im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr“, NJ 1970, Heft 6, S. 189 ff.).

Das Bezirksgericht hat daher im Ergebnis zutreffend erkannt, daß vom Amtsgericht P. das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der DDR über denselben Anspruch zwischen denselben Prozeßparteien (§ 193 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO) nicht beachtet wurde. Diese Entscheidung des Kreisgerichts A. ist gegenüber den Prozeßparteien im Gebiet der DDR solange verbindlich und Grundlage einer etwaigen Vollstreckung, wie sie nicht durch das zuständige Gericht in der DDR abgeändert worden ist.

§§ 193, 196 ZPO.

Der Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung des Urteils eines Gerichts eines anderen Staates ist nur daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des Urteils in der DDR vorliegen.

Die Prüfung, ob zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten für den Schuldner und seine Familie besondere Festlegungen zur Pfändbarkeit zu treffen sind, ist gemäß § 107

ZPO durch den Sekretär des Kreisgerichts im Vollstreckungsverfahren vorzunehmen.

OG, Beschluß vom 28. Februar 1989 — OFK 1 89.

Die Prozeßparteien sind geschiedene Ehegatten. Es ist unstrittig, daß der Antragsgegner bei der im Jahre 1966 in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Ehescheidung gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau (Antragstellerin) die Verpflichtung übernommen hat, auf Grund einer von ihm zu ihren Gunsten abgeschlossenen Lebensversicherung monatlich 35 DM an die Versicherungseinrichtung zu zahlen. Diese Zahlungen hat er im Jahre 1970 ohne Vereinbarung mit der Antragstellerin eingestellt.

Die Antragstellerin hatte im Verfahren des Amtsgerichts P. (BRD) die Verurteilung des Antragsgegners wegen eines Zahlungsrückstandes von 5 390 DM nebst Zinsen angestrebt. Das antragsgemäß ergangene Versäumnisurteil dieses Gerichts vom 12. März 1985 ist rechtskräftig geworden, nachdem es dem (in der DDR wohnhaften) Antragsgegner im Wege eines an das Kreisgericht B. gerichteten Rechtshilfersuchens zugestellt worden ist.

Die Antragstellerin hat beantragt, das Urteil des Amtsgerichts in der Deutschen Demokratischen Republik für vollstreckbar zu erklären.

Das Bezirksgericht hat dem Antrag mit der Maßgabe stattgegeben, daß die Vollstreckung in Mark der DDR erfolgt.

Gegen diesen Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners, mit der er unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Abweisung des Antrags auf Vollstreckbarkeitsklärung anstrebt. Zur Begründung hat er im wesentlichen dargelegt: Er habe auf seine Mitteilung im Jahre 1970 an seine geschiedene Ehefrau, daß er die freiwillig geleisteten Zahlungen von monatlich 35 DM einstelle, keine Antwort erhalten. Sollte es bei der Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts bleiben, sei er nicht zu Zahlungen von mehr als 30 M monatlich in der Lage. Seine Ehefrau sei nicht erwerbsfähig, außerdem habe er in seiner Familie für ein schulpflichtiges Kind und ein weiteres wirtschaftlich noch nicht selbständiges Kind aufzukommen.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Urteils des Amtsgerichts in der DDR gemäß § 193 ZPO vorliegen. Nach dem gemäß § 193 ZPO zu prüfenden Voraussetzungen war es dem Bezirksgericht nicht möglich, das Vorbringen des Antragsgegners zu berücksichtigen, daß die Verbindlichkeit der Verpflichtung seit dem Jahre 1970 geruht haben soll. Gemäß § 196 Abs. 2 ZPO ist der Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung nur daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen »für die Anerkennung des Urteils gemäß § 193 ZPO vorliegen. Hieraus folgt, daß das Bezirksgericht keine sachliche Überprüfung des Urteils des Amtsgerichts P. vorzunehmen hatte.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 193 Abs. 2 ZPO, bei deren Vorliegen die Anerkennung der Entscheidung eines Gerichts eines anderen Staates ausgeschlossen ist, ergab, daß Ziff. 1., 2., 4. und 5. auf den gegebenen Sachverhalt nicht anzuwenden sind. Näherer Prüfung bedurfte Ziff. 3., wonach eine Anerkennung dann ausgeschlossen ist, wenn der unterlegenen Prozeßpartei das rechtliche Gehör infolge von Zustellungsmängeln oder sonstigen Verfahrensverstößen versagt war. Dem Antragsgegner war das rechtliche Gehör nicht versagt. Er hatte die Möglichkeit, im Verfahren seine Rechte wahrzunehmen. Das Versäumnisurteil wurde ihm ordnungsgemäß nach dem Verfahrensrecht der DDR zugestellt (§§ 181 Abs. 3, 38, 39 ZPO). Er hat dagegen keinen Einspruch eingelegt.

Das Bezirksgericht hatte auch nicht die Möglichkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsgegners für die Vollstreckbarkeitsklärung der Entscheidung »des Amtsgerichts zu berücksichtigen. Die Anerkennung der Entscheidung eines Gerichts eines anderen Staates in der DDR hängt gemäß § 193 ZPO nicht von der Erfüllbarkeit der in dem Urteil festgelegten Verpflichtung ab. Die Prüfung, ob zur Vermeidung von ungerechtfertigten Härten für den Schuldner und seine Familie besondere Festlegungen zur Pfändbarkeit zu treffen sind, ist gemäß § 107 ZPO durch den Sekretär des Kreisgerichts im Vollstreckungsverfahren vorzunehmen.